

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung**

Vom 23. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (Eilverkündung vom 20. Dezember 2021 unter www.niedersachsen.de/verkuendung), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „2. Januar 2022“ durch das Datum „15. Januar 2022“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum „3. Januar 2022“ durch das Datum „16. Januar 2022“ ersetzt.

2. § 7 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Abweichend von Absatz 3 Satz 1 und § 8 Abs. 6 a sind im Zeitraum vom 27. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 15. Januar 2022 private Feiern und private Zusammenkünfte zwischen Personen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen oder sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, nur mit einer Höchstteilnehmerzahl von zehn Personen zulässig, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren, Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, sowie Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeweils nicht einzurechnen sind; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, müssen hierzu allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 bis 3 führen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 2021 in Kraft.

Hannover, den 23. Dezember 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie fortlaufend lageabhängig an. Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem zweiten Abschnitt der Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 5):

In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird das Datum „2. Januar 2022“ durch das Datum „15. Januar 2022“ ersetzt. In dieser Vorschrift ist die sog. Weihnachtsruhe geregelt. Danach wird für den Zeitraum vom 24. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 15. Januar 2022 die Warnstufe 3 landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt. Durch diese Änderung wird der Zeitraum für die Weihnachtsruhe verlängert.

Gerade vor dem Hintergrund der neuen Omikron-Variante ist es erforderlich, auch physische Kontakte zwischen verschiedenen Personen zu reduzieren, um das Übertragungs- sowie das Infektionsrisiko dadurch zu verringern. Das Robert Koch-Institut (RKI) berichtet, dass durch diese Variante mit einer Infektionswelle von bisher noch nicht beobachteter Dynamik gerechnet werden muss und empfiehlt unter anderem maximale Kontaktbeschränkungen sowie maximale infektionspräventive Maßnahmen (ControlCOVID – Strategie-Ergänzung zur Bewältigung der beginnenden pandemischen Welle durch die SARS-COV-2-Variante Omikron, 21. 12. 2021).

Daher erscheint die Verlängerung der sog. Weihnachtsruhe für geboten und verhältnismäßig. Die Verringerung von physischen Kontakten hat sich im Verlauf der Pandemie bewährt. Auch das RKI verspricht sich von konsequenten und flächendeckenden Kontaktbeschränkungen größte Effekte auf die Dynamik der Omikron-Welle. Sollte die Dynamik der bevorstehenden Omikron-Welle nicht gebremst werden, so die Schätzungen des RKI, ist aufgrund der in kurzer Zeit zu erwartenden hohen Fallzahlen mit einer Überlastung der Gesundheitsversorgungsstrukturen in Deutschland zu rechnen. Auch mit einer darüber hinausgehenden Beeinträchtigung der kritischen Versorgungsstrukturen (z. B. Transport- und Produktionsketten, Energie, Polizei, Feuerwehr etc.) muss gerechnet werden (ControlCOVID – Strategie-Ergänzung zur Bewältigung der beginnenden pandemischen Welle durch die SARS-COV-2-Variante Omikron, 21. 12. 2021).

Dafür sollen die Weihnachtsferien in Niedersachsen sowie die damit verbundene Urlaubszeit genutzt werden.

Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung, die an die Verlängerung der Weihnachtsruhe anknüpft.

Zu Nummer 2 (§ 7 a Abs. 4):

Für den Zeitraum vom 27. Dezember 2021 bis 15. Januar 2022 gelten verschärfte Kontaktbeschränkungen für geimpfte und genesene Personen. Private Zusammenkünfte – insbesondere Silvesterfeiern – sind mit Höchstteilnehmerzahl von zehn Personen zulässig. Hiervon ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, und auch Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese Kontaktbeschränkung gilt sowohl in geschlossenen Räumen, als auch unter freiem Himmel.

Für ungeimpfte Personen gelten für private Feiern und Zusammenkünfte weiterhin die Kontaktbeschränkungen in § 7 a Abs. 1. Dies wird durch den Verweis auf § 7 a Abs. 3 Satz 2 verdeutlicht.

Mit dieser Regelung wird ein Beschluss der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 21. Dezember 2021 umgesetzt.

Die Kontaktbeschränkung auch bei geimpften und genesenen Personen ist angemessen und verhältnismäßig. Im Rahmen dieser Reduzierung sind dennoch private Zusammenkünfte insbesondere aus Anlass der Jahreswende für den familiären und gesellschaftlichen Zusammenhalt im Kreis von Familie und Freunden möglich.

Die Verringerung von physischen Kontakten hat sich im Verlauf der Pandemie bewährt. Denn COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel (größere Tröpfchen und kleinere Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Wenn nur noch wenige Personen aufeinandertreffen, wird das Übertragungsrisiko und damit das Infektionsrisiko minimiert. Die Regelung erfolgte unter Abwägung zwischen der infektologisch gebotenen Reduzierung der persönlichen Kontakte einerseits und unter anderem dem durch Grundrechte gewährleisteten Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) sowie dem Schutz der Familie (Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes) andererseits.

Die Obergrenze von zehn Personen wird aus infektologischen Gründen festgelegt, um die Gefahr von Infektionen – insbesondere mit der Omikron-Variante – einzudämmen. Die Omikron-Variante zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes aus. Ein rasches und konsequentes Handeln, das zu einer deutlichen Eindämmung des Infektionsgeschehens führt, ist zu diesem Zeitpunkt essentiell. Durch die Omikron-Variante werden auch geimpfte und genesene Personen stärker in das Infektionsgeschehen einbezogen, sodass diese auch stärker schutzbedürftiger werden.

Diese Kontaktbeschränkungen gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (wegen des ihnen zukommenden Schutzes nach Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes). Es wird auf § 7 c verwiesen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 27. Dezember 2021 fest.